

| | | |
|--|--------------------------------|------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0868/18 öffentlich | Referat | Referat VII |
| | Amt | Stadtplanungsamt |
| | Kostenstelle (UA) | 6100 |
| | Amtsleiter/in | Brand, Ulrike |
| | Telefon | 3 05-21 10 |
| | Telefax | 3 05-21 49 |
| E-Mail | stadtplanungsamt@ingolstadt.de | |
| Datum | 18.10.2018 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs- ergebnis |
|---|------------|-------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung | 13.11.2018 | Vorberatung | |
| Stadtrat | 04.12.2018 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Anteiliger sozialer Wohnungsbau bei Geschosswohnungsbau –
Antrag der SPD - Stadtratsfraktion vom 19.06.2018
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag wird abgelehnt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|---|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Grundsätzlich wird als Zielvorgabe des Stadtrats angestrebt, dass in jedem neu ausgewiesenen Baugebiet öffentlich geförderter Wohnungsbau realisiert wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB können planungsrechtlich Flächen festgesetzt werden, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Das bedeutet, dass die Gebäude förderfähig sein und damit den technischen Anforderungen entsprechen müssen; der Vollzug, also die Belegung liegt im Ermessen des Eigentümers, kann also planungs- oder bauordnungsrechtlich nicht durchgesetzt werden.

Privatrechtlich jedoch kann die Stadt Ingolstadt eigene Grundstücke mit der Maßgabe verkaufen, dass öffentlich geförderter Wohnungsbau umgesetzt werden muss; dies war beispielsweise Vorgabe bei den Konzeptvergaben „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“ sowie „An der Stinnesstraße“.

Ein im Vorfeld prozentualer Anteil von geförderten Wohnungsbau in einem Baugebiet ist schwer realisierbar, da aufgrund des Baulandmodells (50/50-Modell) und der dann folgenden Umlegung

gem. § 45 ff BauGB die finalen Grundstückszuweisungen nicht vorhersehbar sind. Zudem werden in Ingolstadt je nach Lage der zu entwickelnden Baugebiete unterschiedliche Gebäudetypologien geplant. Es ist daher pauschal schwer festzustellen, auf welche Fläche sich der im Antrag geforderte 30%-Anteil beziehen soll.

Die Zuständigkeit zum öffentlich-geförderten Mietwohnungsbau liegt bei der Regierung von Oberbayern. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Bauvorhaben obliegt ebenfalls der Regierung von Oberbayern.

.
